

RICHTLINIEN ZUR „BILDUNG UND WAHL VON BEIRÄTEN FÜR DIE KINDERTAGESSTÄTTEN DER STADT LAMPERTHEIM“

(Beschluss des Sozialausschusses vom 08.06.2017) – veröffentlicht am 01.07.2017

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Umsetzung und Ausgestaltung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in den kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Lampertheim ist die Stadt als Träger unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten verantwortlich.
- (2) Die Kinderbetreuungseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung der Kinder in den Familien und fördern die Gesamtentwicklung der Kinder durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote.
- (3) Bei der Sicherstellung einer differenzierten Bildungs- und Erziehungsarbeit, die die geistige, seelische und körperliche Entwicklung der Kinder anregt, deren Gemeinschaftsfähigkeit fördert und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen bietet, sind die Erziehungsberechtigten partnerschaftlich einzubinden.
- (4) In den Lampertheimer kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen werden Bildungs- und Erziehungspartnerschaften gepflegt, in denen die Eltern mit einbezogen sind.
- (5) Die Stadt gewährleistet, dass die Erziehungsberechtigten der Kinder vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung unterrichtet und angemessen beteiligt werden.
- (6) Die pädagogischen Fachkräfte wirken im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft auf einen regelmäßigen und umfassenden Austausch mit den Erziehungsberechtigten über die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder hin.

§ 2 Bildung von Kindertagesstättenbeiräten

Die Erziehungs- und Bildungsaufgabe der Kindertagesstätten (Krippen, Kindergärten, Schülerbetreuungen und Hort) kann nur im engen Kontakt mit den Eltern pädagogisch wirksam wahrgenommen werden. Vor diesen Hintergrund werden bei den kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Lampertheim Kindertagesstättenbeiräte gebildet.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Kindertagesstättenbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über die die Kinderbetreuungseinrichtung betreffenden Fragen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- (2) Er soll das Interesse der Erziehungsberechtigten für die Arbeit der Kindertagesstätte beleben und die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fördern.

(3) Der Kindertagesstättenbeirat wirkt bei allen wichtigen Angelegenheiten beratend mit. Er soll insbesondere bei folgenden Punkten gehört werden:

- bei der Erarbeitung der pädagogischen Leitlinien im Rahmen der Grundkonzeption der Einrichtung
- bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte (z.B. Gruppenerweiterungen oder Umwandlungen)
- bei der Festlegung der Höhe der Elternbeiträge
- vor der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von bedeutendem Inventar
- bei der Änderung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder
- zur Festsetzung der Öffnungszeiten.

(4) Der Kindertagesstättenbeirat ist über wesentliche personelle Veränderungen zu unterrichten.

(5) Der Kindertagesstättenbeirat unterstützt die Einrichtungsleitung bei der Vorbereitung der Elternversammlung und bei der Organisation von Festen und sonstigen Veranstaltungen.

(6) Der Kindertagesstättenbeirat wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl

- a) den/die Vorsitzende/n
- b) dessen/deren Stellvertreter/in
- c) den/die Schriftführer/in.
- d) den/die Delegierte/n für den Stadt Elternbeirat

Findet sich unter den ordentlich gewählten Mitgliedern kein Schriftführer, so kann dieser in einem gemeinsamen Beschluss, auch von den Stellvertretern gestellt werden. Das gleiche gilt für den/die Delegierte/n des Stadt Elternbeirates.

Ist der/die gewählte Vertreter/in für den Stadt Elternbeirat an einem Sitzungstermin verhindert, kann ein anderes Kindertagesstättenbeiratsmitglied als Vertretung teilnehmen.

§ 4 Zusammensetzung

(1) Dem Kindertagesstättenbeirat gehören an:

- a) So viele Elternvertreter wie die Kindertagesstätte Gruppen hat (z.B. 4-gruppige Einrichtung = 4 Elternbeiräte),
- b) der/die Leiter/in der Kindertagesstätte,
- c) ein/e Mitarbeiter/in der Kindertagesstätte,
- d) eine Person aus dem Bereich der Kindertagesstättenverwaltung.

(2) Bei schulrelevanten Themen kann bei Bedarf eine Lehrkraft einer Grundschule aus dem gleichen Einzugsbereich eingeladen werden.

§ 5 Amtszeit

Der Kindertagesstättenbeirat wird für die Dauer eines Jahres gebildet. Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirates beginnt mit ihrer Wahl. Nach Ablauf der Wahlzeit übt der Kindertagesstättenbeirat seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des neuen Beirates aus.

§ 6**Mitgliedschaft im Elternbeirat, Rücktritt, Ausschluss**

(1) Grundlage des Elternbeirates ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Elternbeirat vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.

(2) Mitglied im Elternbeirat können nur diejenigen Personen sein, die sich zu den Grundsätzen aus § 6 Abs. 1 bekennen.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Elternbeirat ausgeschlossen werden:

- a) bei erheblichen Verletzungen richtlinienmäßiger Verpflichtungen
- b) bei schwerem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen der Kindertagesstätte
- c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb der Kindertagesstätte

Der Ausschluss muss von dem Kindertagesstättenbeirat mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(4) Die ordentlichen Elternvertreter verlieren ihr Amt mit der Wahl des neuen Beirates oder dem Ausscheiden ihrer Kinder aus der Kindertagesstätte. Die Stellvertreter werden dann automatisch zu ordentlichen Mitgliedern, wenn deren Kind/der noch in der Einrichtung ist/sind.

(5) Wenn ein gewähltes Mitglied die Wahl ablehnt oder aus sonstigen wichtigen Gründen aus dem Kindertagesstättenbeirat ausscheidet, rückt der Stellvertreter nach (bei Wahl in den einzelnen Gruppen). Wenn in der großen Runde gewählt wurde, die Person mit dem nächst höheren Stimmenanteil.

§ 7**Sitzungen Abstimmungen und Beschlüsse)**

(1) Der/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt im Einvernehmen mit der Kindertagesstättenleitung zu den Sitzungen unter Wahrung einer Frist von 5 Tagen ein, bereitet sie vor und leitet sie. In begründeten Einzelfällen kann diese Frist auf 3 Tage abgekürzt werden

(2) Der Kindertagesstättenbeirat tritt nach Bedarf zusammen. Er muss zusammentreten, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Träger dies beantragen

(3) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist zu einer neuen Sitzung einzuladen, bei der die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben ist.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Themenbezogen können im Einzelfall weitere Fachkräfte (Erzieherinnen, Sozialarbeiter, Pädagogen und Behördenvertreter u.a.) mit beratender Stimme eingeladen werden.

(5) Abstimmungen im Kindertagesstättenbeirat sind offen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stellvertretende Elternbeiräte können zur Information ebenfalls an den Sitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht, wenn das ordentliche Elternbeiratsmitglied auch anwesend ist.

(6) Über die wesentlichen Inhalte der Beratungen und Abstimmungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 8 Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Vertreter im Kindertagesstättenbeirat (und evtl. in Sitzungen anwesende Stellvertreter) haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für offenkundige Angelegenheiten und Tatsachen, die nach ihrer Bedeutung keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

Teil II Wahl der Kindertagesstättenbeiräte

§ 9 Einladung zur Wahlversammlung

(1) Zu der Wahlversammlung für den neuen Kindertagesstättenbeirat lädt die Leiterin der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit dem/der seitherigen Vorsitzenden des Kindertagesstättenbeirates binnen 10 Wochen nach dem Ende der Hessischen Sommerferien ein.

(2) Zu der Wahlversammlung sind die Wahlberechtigten mindestens 8 Tage vorher einzuladen.

§ 10 Wahl

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder die Tagesstätte besuchen.

(2) Die Wahlberechtigten wählen die Elternvertreter und deren Stellvertreter.

(3) Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Es kann jedoch, wenn aus der Versammlung nicht widersprochen wird, per Akklamation gewählt werden. Wenn sich ein/e anwesende/r Sorgeberechtigte/r gegen eine Wahl per Akklamation ausspricht, muss geheim abgestimmt werden (Ausnahme hiervon ist die Bildung des Wahlausschusses).

§ 11 Wahlversammlung, Leitung

(1) Es besteht alternativ die Möglichkeit dass:

a) die ordentlichen Elternvertreter und deren Stellvertreter in der großen Runde gemeinsam für alle Gruppen gewählt werden (so viele Elternvertreter wie Anzahl der Gruppen) oder

b) in den einzelnen Gruppen jeweils ein Elternvertreter bzw. Stellvertreter gewählt wird. Alle gewählten ordentlichen Vertreter der Einzelgruppen bilden dann insgesamt den Elternbeirat.

Nach welcher Variante gewählt wird, legt die Kindertagesstättenleitung nach Absprache mit dem/der bisherigen Vorsitzenden des Elternbeirates vorher fest.

(2) Die Wahlversammlung wird

im Falle a) von dem/der Leiter/in der Kindertagesstätte,
im Falle b) von dem/der entsprechenden Gruppenerzieher/in eröffnet.

Sie leitet die Wahl des zu bildenden Wahlausschusses. Es können nur Elternvertreter gewählt werden, die auch ein Kind in der Einrichtung haben.

§ 12 Bildung des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter (in der Regel der Leiterin bzw. Gruppenleiterin) und 2 Beisitzern, von denen einer zugleich Schriftführer ist. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden von den Wahlberechtigten per Akklamation gewählt.

(2) Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Wahlleiter und den Schriftführer.

(3) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar.

§ 13 Feststellung der Wahlberechtigung

Der Wahlausschuss stellt an Hand der Anwesenheitsliste die Anzahl der Wahlberechtigten fest. Sind beide Sorgeberechtigten eines Kindes anwesend, haben sie zusammen nur eine Stimme. Haben die Eltern zwei oder mehr Kinder in der Einrichtung kann jeder Elternteil nur eine Stimme abgeben.

§ 14 Feststellung der Wählbarkeit

Wählbar sind die Sorgeberechtigten. Während der Wahlversammlung nicht anwesende Sorgeberechtigte sind nur wählbar, wenn ihre schriftliche Einverständniserklärung zur Annahme der Wahl vorliegt.

§ 15 Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Vorgeschlagene Personen sollten gleich mitteilen, ob sie für eine Wahl zur Verfügung stehen oder nicht.

(2) Der Wahlleiter schreibt die Wahlvorschläge auf.

(3) Nach Abschluss einer etwaigen Aussprache über die Wahlvorschläge (die Kandidaten haben auch die Möglichkeit sich vorzustellen) und das Wahlverfahren beginnt die Wahlhandlung.

§ 16 Durchführung der Wahlhandlung

(1) Wurde von den Anwesenden keine Wahl per Akklamation vereinbart, verteilt der Wahlleiter vor Beginn der Wahlhandlung mit dem Stempel der Kindertagesstätte versehene Stimmzettel an die Stimmberechtigten. Die Stimmzettel dürfen sich nicht voneinander unterscheiden.

(2) Jeder Stimmberechtigte schreibt den/die Namen des/der Kandidaten, den/die er wählen will, auf den Stimmzettel. Bei einer Gesamtwahl dürfen höchstens so viele Namen aufgeschrieben werden, wie die Kindertagesstätte Gruppen hat (z.B. 4-gruppige Einrichtung = 4 Namen, 3-gruppige Einrichtung = 3 Namen); enthält der Stimmzettel mehr Namen, ist die Stimmabgabe ungültig.

Wurde zu Beginn festgelegt, dass in den einzelnen Gruppen gewählt wird, kann nur ein Name aufgeschrieben werden.

(3) Die Beisitzer sammeln nach Abschluss der Wahlhandlung die Stimmzettel ein.

(4) Nachdem alle Stimmzettel eingesammelt sind, stellt der Wahlleiter das Ende der Wahlhandlung fest. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich und muss als Ergebnis

a) die abgegebenen Stimmen

b) die gültigen Stimmen

c) die ungültigen Stimmen

d) die Zahl der auf jeden Kandidaten bzw. auf die Liste entfallenden gültigen Stimmen ausweisen.

(5) Für die Wahl der Stellvertreter gelten die vorgenannten Bestimmungen in einem zweiten Wahlgang sinngemäß, es sei denn, dass sich die Versammlung vorher für eine andere Vorgehensweise ausgesprochen hat (z.B. dass der/die Kandidat/en mit den weiteren meisten Stimmen, als Stellvertreter gewählt ist/sind).

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Unausgefüllte Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

(3) Ungültig sind Stimmzettel,

a) aus denen der Wille des Wählers nicht klar ersichtlich ist,

b) die einen Vorbehalt enthalten.

(4) Zwischen Kandidaten, die die gleiche Anzahl Stimmen erhalten haben, findet eine Stichwahl statt, falls nicht einer freiwillig verzichtet. Ergibt die Stichwahl wiederum Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 18 Wiederholung der Wahlversammlung

(1) Erscheint zur Wahlversammlung kein Erziehungsberechtigter, so muss zu einer neuen Sitzung eingeladen werden. Die Einladung zur Wiederholungsversammlung muss den Hinweis enthalten, dass die Wahl des Beirates entfällt, falls wiederum kein Erziehungsberechtigter anwesend ist.

(2) Erscheinen zur Wahlversammlung nur so viele Eltern wie die Einrichtung Gruppen hat, so gelten diese, falls sie ihr Amt annehmen, als gewählte Beiräte.

§ 19 Anfertigung der Wahlniederschrift

(1) Über jede Wahlhandlung ist von dem Schriftführer eine unmittelbar nach der Wahl abzuschließende Wahlniederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:

- Ort und Zeit der Wahl,
- Bezeichnung der Kindertagesstätte,
- Name des Wahlleiters und der Beisitzer,
- die Namen und die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten, wobei die Namen der Wahlberechtigten aus einer Anwesenheitsliste hervorgehen müssen; diese ist der Niederschrift beizufügen,
- Wahlvorschläge,
- Zahl der abgegebenen Stimmen,
- Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie die Zahl der Stimmenthaltungen,
- Zahl der für jeden Kandidaten bzw. für die Liste abgegebenen gültigen Stimmen,
- Ergebnis einer etwaigen Auslosung,
- Einwendungen von Wahlberechtigten gegen die Art der Durchführung und das Ergebnis der Wahl,
- Schluss der Wahlhandlung,
- Unterschriften des Wahlleiters und der Beisitzer.

(2) Die Wahlniederschrift kann von jedem Wahlberechtigten auf Verlangen innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Wahl eingesehen werden.

§ 20 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden von der Leiterin der Kindertagesstätte in der Kindertagesstätte aufbewahrt. Sie können nach der Neuwahl des nächsten Kindertagesstättenbeirates vernichtet werden.

§ 21
Einberufung des Beirates der Kindertagesstätte

Die gewählten Mitglieder des Beirates werden zur konstituierenden Sitzung innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Wahl von der Leiterin der Kindertagesstätte eingeladen. Es ist auch möglich, dass diese Sitzung unmittelbar nach der Wahl erfolgt, wenn die gewählten Elternbeiratsmitglieder damit einverstanden sind.

§ 22
Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahl der Beiräte kann jeder Wahlberechtigte anfechten.

(2) Die Anfechtung ist schriftlich bei der Stadt Lampertheim innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Wahl zu erklären und zu begründen. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass gegen die Wahlordnung verstoßen und das Wahlergebnis dadurch wesentlich geändert oder beeinflusst wurde.

(3) Über die Anfechtung der Wahl entscheidet der Magistrat der Stadt Lampertheim endgültig.

§ 23
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die geänderten Richtlinien treten mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft und sind bis zum 31.12.2022 gültig.